

Generalistische Pflegeausbildung im Ausbildungsverbund Mittelbaden

Merkblatt

Inhalt

Regelungen Ausbildungsplan

Urlaubsplanung

Meldung und Handhabung Fehlzeiten

Außeneinsätze

Stationäre Akutpflege

„Pflegekraft: nur ein Wort, das eine Person beschreibt, die stark genug ist, um alles auszuhalten und sanft genug, um jeden zu verstehen.“

Welche Regelungen gelten für den Ausbildungsplan?

Die Erstellung des Ausbildungsplans für die gesamte Ausbildungszeit erfolgt über die Servicestelle Pflegeausbildung. Die Auszubildenden erhalten vor Antritt der Ausbildung ihren Ausbildungsplan automatisch über ihren Ausbildungsbetrieb (TpA). Alle Einsätze werden zu Beginn über die Servicestelle vergeben, außer der weitere Einsatz 1, der im letzten Ausbildungsdrittel stattfindet. Nach Anlage 7 PflAPrV haben die Auszubildenden hier die Möglichkeit weitere Einsatzbereiche zu wählen, wie z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation u.a.

Über die Einsatzmöglichkeiten für diesen Einsatz werden die Auszubildenden frühzeitig über die Servicestelle in Kenntnis gesetzt. Die Auszubildenden kümmern sich rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Antritt des Weiteren Einsatzes 1, **selbstständig** um ihren Einsatzort. Mithilfe des anhängenden Formulars: „*Außeneinsatzstelle – Anmeldung für Weiteren Einsatz II*“ lassen sie sich ihren Einsatzort schriftlich bestätigen und leiten diese Bestätigung umgehend an ihre Kursleiter, den TpA und die Servicestelle weiter, sodass der Vermerk im Ausbildungsplan stattfinden kann.

Was gilt es zu den Urlauben zu wissen?

Die Servicestelle vergibt bei Erstellung des Ausbildungsplan 80% der Gesamturlaubstage. Die restlichen 20% stimmen die Auszubildenden ihrem Ausbildungsbetrieb (TpA) ab. Dieser übernimmt nach § 8 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflBG) die Verantwortung für die Organisation der Ausbildung. Von Urlaubsplanungen während des pädiatrischen und psychiatrischen Einsatzes sowie den beiden Weiteren Einsätzen bitten wir Abstand zu nehmen. Urlaubsbedingte Verschiebungen in diesen Einsätzen sind mit erheblichem organisatorischen Mehraufwand verbunden, da diese Einsätze für alle Auszubildenden des Ausbildungsverbunds Mittelbaden von der Servicestelle Pflegeausbildung zentral geplant und aufgrund begrenzter Kapazitäten exakt aufeinander abgestimmt werden müssen.

Wem müssen Fehlzeiten der Auszubildenden (z.B.: Außeneinsatz wird nicht angetreten, Krankheit) im Ausbildungsverbund Mittelbaden gemeldet werden?

Nach § 9 des Kooperationsvertrags für den Ausbildungsverbund Mittelbaden verpflichten sich die Pflegeschulen, die TpA und die Träger der Praxiseinsatzstellen zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Folgende interne Regelung wurde getroffen:

- Sollte eine Erkrankung vorliegen, informieren die Auszubildenden **umgehend** ihre aktuelle Einsatzstelle, ihren TpA und die Servicestelle über einen krankheitsbedingten Ausfall und die voraussichtliche Dauer.

Der TpA prüft gemeinsam mit den Auszubildenden die Informationsweitergaben und holt diese bei Bedarf unverzüglich nach.

- Bei Fehlen der Auszubildenden ohne Hinweis ist eine sofortige Rückmeldung an die Servicestelle notwendig.

Außerdem sollte bei Überschreitung der Fehlzeiten von 25 % der Stunden eines Pflichteinsatzes, eine Information an den TpA erfolgen.

Fehlzeiten unterhalb der Überschreitungsgrenzen sowie ggf. Fehlverhalten sollten im Beurteilungsbogen der Auszubildenden dokumentiert werden.

Müssen Stunden/Tage nachgeholt werden?

Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen von den Auszubildenden nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf das Erreichen des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der TpA legen fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist, in welcher der Praxiseinsatz stattfindet.

Wie berechnet sich die anrechenbare Fehlzeit von 25 % pro Pflichteinsatz?

Aus dem Wortlaut des § 13 PflBG bzw. § 1 Abs. 4 PflAPrV ergibt sich, dass die zu leistenden Stunden maßgeblich sind, die im vereinbarten Ausbildungsplan festgeschrieben sind. Nicht die in Anlage 7 zur PflAPrV vorgegebenen Mindestzeiten, die somit im Ausbildungsplan ohne weiteres überschritten werden können (vgl. hierzu Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf). Bei der Berechnung des 25 %-igen Anteils wird dann beispielsweise bei einem Pflichteinsatz von 500 Stunden davon ausgegangen, dass Fehlzeiten von 125 Stunden anrechenbar sind.

Gibt es eine Meldefrist für Auszubildende vor einem Außeneinsatz bei einem Kooperationspartner?

Eine gesetzliche Frist zur Meldung bei Kooperationspartnern vor Antritt eines externen Praxiseinsatzes gibt es nicht. Im Ausbildungsverbund Mittelbaden verständigen sich die Kooperationspartner allerdings darauf, dass spätestens drei Monate vor Antritt eine Kontaktaufnahme erfolgen soll. Da einige Einrichtungen einen quartalsweisen Dienstplan erstellen müssen, ist eine quartalsweise Kontaktaufnahme vor Antritt der Pflichteinsätze bei Kooperationspartnern erstrebenswert. Diese Kontaktaufnahme erfolgt mithilfe des anhängenden Formulars: *„Auseneinsatzstelle – Anmeldung für Pflichteinsätze“*.

Haben die Kooperationspartner während der Außeneinsätze das fachliche Weisungsrecht?

Nach § 4 des Kooperationsvertrags für den Ausbildungsverbund Mittelbaden hat die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz stattfindet, während eines Praxiseinsatzes das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Auszubildenden. Die TpA haben dies im Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden zu vereinbaren und die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie auch während der Praxiseinsätze in anderen Einrichtungen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

Wie erhält man die Zuteilung zum Einsatzort für die stationäre Akutpflege?

Zu Beginn der Ausbildungsplanerstellung werden die Zeiträume für den Einsatz in der stationären Akutpflege festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt hat noch keine Zuteilung zu einem bestimmten Standort stattgefunden. Die Einsatzpläne auf den Stationen werden quartalsweise erstellt, weshalb etwa 3 Monate vor Antritt des Einsatzes in der stationären Akutpflege eine Zuteilung für die Auszubildenden erfolgt.

Für eine angemessene Zuteilung ist es deshalb wichtig, dass vor Antritt der Ausbildung die korrekte Wohnadresse und die Mobilität der Auszubildenden angegeben wird.

Sobald die Planung auf den Stationen erfolgt ist, werden die Einsatzorte, die Stationen und alle notwendigen Informationen an die jeweiligen Ausbildungsbetriebe übergeben. Diese setzen ihre Auszubildenden umgehend darüber in Kenntnis.